VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8674 — BASF/Solvay's polyamide business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 185/05)

1. Am 22. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BASF SE („BASF", Deutschland),

— das weltweite Polyamidgeschäft von Solvay („Polyamid-Sparte", Belgien).

BASF übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Polyamid-Sparte von Solvay.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen. BASF und Solvay haben am 22. Dezember 2017 eine Aktienkaufvereinbarung unterzeichnet.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BASF ist ein in den Bereichen Chemikalien, Veredelungsprodukte, bedarfsspezifische Materialien und Lösungen, Lösungen für die Landwirtschaft sowie Öl und Gas tätiger Chemiekonzern. Das Unternehmen ist in der Polyamid-Wertschöpfungskette tätig, insbesondere in der Herstellung von Hexamethylendiamin (HMD), Adipinsäure, AH-Salz, Polyamid-Basispolymer (PA 6.6) und technischem Polyamid-Kunststoff (PA 6.6 EP).

— Die Polyamid-Sparte von Solvay stellt Polyamide und Zwischenprodukte sowie technische Kunststoffe her. Sie ist ebenfalls in der Polyamid-Wertschöpfungskette tätig, insbesondere in der Herstellung von Adiponitril (ADN), Hexamethylendiamin (HMD), Adipinsäure, AH-Salz, Polyamid-Basispolymer (PA 6.6) und technischem Polyamid-Kunststoff (PA 6.6 EP).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8674 — BASF/Solvay

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").